

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Beantragung der „Überbrückungshilfe II“ sowie der „Außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November 2020“

Überbrückungshilfe II

Die Corona-Krise macht auch vor gemeinnützigen Einrichtungen nicht halt. Viele gemeinnützige Unternehmen und Organisationen sind in wirtschaftliche Schieflage geraten und auf staatliche Hilfsprogramme angewiesen. Ein wichtiger Baustein der staatlichen Unterstützung ist die Überbrückungshilfe, die kürzlich in die zweite Phase gestartet ist.

GEMEINNÜTZIGE EINRICHTUNGEN SIND FÖRDERBERECHTIGT

Wie schon in der ersten Phase der Überbrückungshilfe, sind auch in der nun angelaufenen zweiten Phase, neben gewerblichen Unternehmen, auch die gemeinnützigen Einrichtungen förderberechtigt – und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Förderberechtigung selbst folgt dabei grundsätzlich denselben Kriterien, wie bei gewerblichen Unternehmen.

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

MÜSSEN SIE BEI MEHREREN GESCHÄFTSBETRIEBEN SEPARATE ANTRÄGE STELLEN?

Die Struktur gemeinnütziger Unternehmen wirft häufig schon vor der Antragstellung die erste Frage auf. Nämlich die, ob bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehrere separate oder nur ein einheitlicher Antrag zu stellen sind?

Glücklicherweise hat sich das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) dazu nun eindeutig geäußert:

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe gemeinnütziger Unternehmen, die zwar häufig im täglichen Betriebsablauf eine gewisse Eigenständigkeit haben, aber rechtlich unselbstständig sind, sind nicht separat antragsberechtigt. Folglich sind auch Umsätze, Fixkosten und Arbeitnehmeranzahl grundsätzlich für die gesamte Einrichtung anzugeben. Etwas Anderes gilt nur, wenn tatsächlich eigenständige Betriebsstätten bestehen. Hierfür dürfte insbesondere die räumliche Trennung als wichtiges Kriterium herangezogen werden.

Das BMWi nennt in diesem Zusammenhang Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe. In diesen Fällen kann für jede Betriebsstätte ein Antrag mit entsprechend separater Berechnungen gestellt werden. Da die Abgrenzung in Einzelfällen nicht ganz einfach ist, sollte gegebenenfalls genau geprüft werden, welche Auswirkungen sich jeweils ergeben.

UMSATZPROGNOSEN SOLLTEN SORGFÄLTIG GEPRÜFT WERDEN

Eine weitere Besonderheit besteht bei der Umsatzermittlung. Hier ist nicht (nur) auf die am Markt erzielten, sondern auf die Gesamteinnahmen der antragsstellenden Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass neben den Umsätzen auch Spenden, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Zuwendungen der öffentlichen Hand einberechnet werden müssen. Da Spenden in der Regel schwer planbar sind, sollte die Umsatzprognose bei gemeinnützigen Einrichtungen besonders sorgfältig überprüft werden. Zwar besteht für kleinere Einrichtungen, die nicht mehr als 15.000 EUR Überbrückungshilfe beantragen, eine Vereinfachungsregelung dergestalt, dass die Umsatzabschätzung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränkt werden kann. Allerdings haben auch gemeinnützige Einrichtungen eine Schlussabrechnung zu erstellen. Eine allzu grobe Umsatzschätzung im Rahmen der Antragstellung kann dann zu bösen Überraschungen führen.

Zu guter Letzt sollte man – wie so oft im gemeinnützigen Sektor – die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht aus dem Auge verlieren. Bei gemeinnützigen Unternehmensverbänden ist dabei nach den Ausführungen des BMWi der gesamte Verbund ausschlaggebend.

Die fachlichen Informationen auf dieser Seite sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch Ihren Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020

Nachfolgend geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass zum heutigen Zeitpunkt der Antrag über das bereitstehende Portal EDV-technisch noch nicht umgesetzt ist und somit per Stand heute noch nicht vorgenommen werden kann.

Sollten Sie Anträge stellen wollen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden Sie nach besten Wissen und Gewissen unterstützen und den Antrag, sobald es möglich ist, für Sie vornehmen.

A. Antragsberechtigung:

Hier unterscheidet der Bund zwei Fallgruppen:

a) Direkt betroffene Unternehmen

„Unternehmen“ die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt.“

Mit Geschäftsbetrieb ist der gesamte Betrieb eines Unternehmens gemeint. Lediglich für Hotels wird eine explizite Ausnahme gemacht, obwohl die Beherbergung zu beruflichen Zwecken noch erlaubt ist.

b) Indirekt betroffene Unternehmen

„Diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen sind, aber faktisch im November dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind, sollen auch direkt antragsberechtigt sein.“

Hierunter fallen also alle übrigen Unternehmen, soweit sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.
- Verbundene Unternehmen - also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten - sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

B. Höhe der Förderung

Grundsatz:

„Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.“

Vereinfachte Berechnung: maßgeblicher Monatsumsatz November 2019 x (7/30)

Ausnahmen:

- Soloselbständige ohne Umsatz im November 2019
Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit helfen wir auch Soloselbständigen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.
- Unternehmen mit Gründung nach dem 31. Oktober 2019
Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

➤ Anrechnung von Umsätzen trotz Schließung

„Daher gilt grundsätzlich, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.“

Ausnahmeregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs, für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt, herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

➤ Anrechnung von Überbrückungshilfe II und KUG

Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

Die fachlichen Informationen auf dieser Seite sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch Ihren Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG)

Da durch die derzeitige Infektionslage Mitgliederversammlungen bzw. Kreisversammlungen nur beschränkt oder gar nicht stattfinden können, hat das Gesetzesvorhaben einige wichtige Regelungen und Ausnahmen hierzu geschaffen:

§ 5 Abs. 1: Amtszeit von Vorständen

„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Hiermit soll verhindert werden, dass bei befristeten Amtszeiten von Vorständen ein Verein bzw. eine Stiftung nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes durch die nicht Einberufung des zuständigen Wahlorganes handlungsunfähig wird.

§ 5 Abs. 2: Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

„Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“*

Durch diese Regelungen wird es möglich gemacht, dass Mitgliederversammlungen über Online-Meetings stattfinden. Sollte Mitgliedern eine solche Teilnahme nicht möglich sein, haben diese die Möglichkeit ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 5 Abs. 3: Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

„Abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Diese Regelung soll allen Vereinen und Stiftungen helfen, die gar keine Mitgliederversammlungen in diesem Jahr stattfinden lassen können. Die notwendigen Beschlüsse, die getroffen werden müssen, müssen somit in Textform (E-Mail oder Briefform) an alle Mitglieder bzw. an die stimmberechtigten Delegierten verschickt werden. Laut Gesetzestext muss ein Termin für die Zustimmung oder Ablehnung des Beschlusses gesetzt werden, bis zu dem die Mitglieder geantwortet haben müssen. Wenn bei Erreichen des Termins mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben, wird der Beschluss angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Vorstandssitzungen

Laut dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollen die vorgenannten Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 auch für die Beschlussfassungen der Vereinsvorstände und Stiftungsvorstände anzuwenden sein.

Bitte beachten Sie:

Die vorgenannten Sachverhalte geben wir Ihnen lediglich als Information über die Gesetzeslage zur Hand. Eine juristische Beratung zu den vorgenannten Themen erfolgt ausdrücklich nicht, da wir hierzu nicht befugt sind. Bei weitergehenden Fragen zur Durchführung von Versammlungen bzw. zur Fassung von Beschlüssen kontaktieren Sie bitte Ihren rechtlichen Beistand.

Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen gelten nach unserem derzeitigen Kenntnisstand bis zum 31. Dezember 2021.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

BMF-Schreiben vom 09.04.2020 – sog. „Katastrophenschreiben“

Gilt derzeit vom 01.03.2020 bis längstens 31.12.2020

Spenden

➤ Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die in der Präambel dargestellten Zwecke eingerichtet worden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Dabei genügt in diesen Fällen als Nachweis

- der Bareinzahlungsbeleg oder
- die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts

Dies gilt auch, wenn bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto geleistet worden.

➤ Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert.

Es ist jedoch unschädlich, wenn im Rahmen von Sonderaktionen Zuwendungen für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene bei der Körperschaft eingehen und diese Zuwendungen dann entsprechend verwendet werden, auch wenn die Satzung der Körperschaft diese Zwecke bisher nicht enthält.

Eine entsprechende Änderung der Satzung ist nicht notwendig.

Bei der Förderung von mildtätigen Zwecken hat die Körperschaft die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Gleiches gilt hinsichtlich von wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit.

➤ Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Neben der Verwendung der eingeforderten Spenden (siehe vorheriger Abschnitt) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.

Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder anderer Leistungen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. Krankenhäuser, Altenpflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des §§ 65 AO zugeordnet werden. Das gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, welche Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder anderer Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig befolgt.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischen Bedarf und der unentgeltlichen Personalgestellung für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Mittelverwendung

Der **Ausgleich von Verlusten**, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des Ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft **unschädlich**.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Stocken Organisationen, die steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, noch die Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Bei einer Aufstockung über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie z.B. Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

FAQ „Corona“ (Steuern) vom 24.09.2020

Zeitnahe Mittelverwendung

Stellt die Finanzverwaltung fest, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat, wird das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist zur Mittelverwendung setzen.

Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den steuerbegünstigten Körperschaften wird mehr Zeit als gewöhnlich, zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.

Rücklagen

Rücklagen steuerbegünstigter Körperschaften, die nach § 62 AO zu anderen Zwecken gebildet worden sind, können aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern.

Unterstützungsleistungen an Künstler oder Solo-Selbstständiger

Unterstützungsmaßnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke sind mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht vereinbar.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Umgang mit Mitgliedern

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Mitgliedschaft in dem Verein auf Grundlage der Satzung erhoben. Die Mitgliedsbeiträge stehen in keinem Gegenseitigkeitsverhältnis; im Gegensatz zu den sogenannten unechten Mitgliedsbeiträgen.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann deshalb nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Auch wenn einem Mitglied Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben, vorenthalten werden, können fällige Beitragszahlungen nicht zurückbehalten werden.

Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten.

Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft

Wenn die Satzung feste Kündigungsfristen vorsieht, ist eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, die das Mitglied wirtschaftlich nicht unerheblich belastet,
- unberechtigte Einleitung von Vereinsstrafmaßnahmen.

Die derzeitige Corona-Krise ist grundsätzlich kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft.

Erlass von Mitgliedsbeiträgen

Die Rückzahlung oder der Erlass von Beiträgen ist auch ohne Satzungsgrundlage bis zum 31.12.2020 an Mitglieder zulässig, die durch die Corona-Krise in Not geraten sind.

Ein Nachweis der wirtschaftlichen Notlage ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Pandemie-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

Auch Vereine sind insolvenzfähig (§ 11 Abs. 1 InsO):

- Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nichtrechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.
- § 16 InsO setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

Insolvenzeröffnungstatbestände:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit – (Antragsrecht nur für Unternehmen selbst)
- Zahlungsunfähigkeit – (Antragsrecht auch für Gläubiger)
- Überschuldung – (Antragsrecht auch für Gläubiger)

§ 1 Abs. 2 COVInsAG (NEU)

- der Insolvenzeröffnungstatbestand der **Überschuldung** wird bis zum **31.12.2020** ausgesetzt
- der Insolvenzeröffnungstatbestand **Zahlungsunfähigkeit** führt jedoch **ab dem 01.10.2020** wieder zur **Antragspflicht**

Bitte beachten Sie:

Die vorgenannten Sachverhalte geben wir Ihnen lediglich als Information über die Gesetzeslage zur Hand. Eine juristische Beratung zu den vorgenannten Themen erfolgt ausdrücklich nicht, da wir hierzu nicht befugt sind. Bei weitergehenden Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren rechtlichen Beistand.

Informationen zum Jahreswechsel 2020/ 2021

NEUERUNGEN zum Thema UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerfreiheit für Verpflegung als Betreuungsleistung

Ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das Wohn- und Betreuungsgesetz (WBG) fällt und aufgrund dessen dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und gegebenenfalls Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird, ist umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 UStAE anzusehen, sodass die Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 h UStG fallen.

Werden Pflege-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen von Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgrund getrennter Verträge erbracht, sind die aus der Versorgung ihrer Kunden erzielten Umsätze mit dem Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung und Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen.

Auch die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen an die Menschen mit Behinderung sind als mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG als umsatzsteuerfrei anzusehen.

Umsatzsteuerpflicht für „Essen auf Rädern“

Leistungen der Mahlzeitendienste von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen (z.B. Essen auf Rädern) waren bis zum 31.12.2019 unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

An dieser Rechtsauffassung konnte die Bundesregierung aufgrund der Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil vom 01.12.2010 – XI R 46/08), wonach es sich bei dem von einem Menüservice erbrachten Leistungen nicht um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie handelt, nicht weiter festhalten:

- die Leistungen eines Mahlzeitendienstes sind mit der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG **ab dem 01.01.2020 unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers umsatzsteuerpflichtig**,
- sie können jedoch unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 8 UStG dem **ermäßigten Steuersatz** unterliegen
- insofern steht den Einrichtungen auch ein **Vorsteuerabzug** zu.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn sie bisher Zweckbetriebe für Essen auf Rädern betrieben haben, die steuerfrei behandelt worden. Sie müssten hier entsprechende Korrekturen vornehmen. Gern unterstützen wir Sie dabei.